

Ärzteversorgung Niedersachsen

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2023
- Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2025
- Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2025
- Leistungsanpassungen ab 01.01.2025

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat am 25.09.2024 über die Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe, über die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators sowie über Leistungsanpassungen zum 01.01.2025 entschieden.

1. Geschäftsbericht 2023

Der Jahresabschluss des Versorgungswerkes zum 31.12.2023 ist von der Kammerversammlung bestätigt worden. Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden nachstehend die wesentlichen Daten des Geschäftsberichtes 2023 veröffentlicht.

	Aktiva	TEUR		Passiva	TEUR
I.	Immobilien-Direktbestand und Immobilienfonds	734.477	I.	Rücklage	550.745
II.	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	1.426.235	II.	Deckungsrückstellung	9.179.089
III.	Aktien und Anteile an Wertpapierfonds	5.814.446	III.	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	425.850
IV.	Namensschuldverschreibungen	1.235.821	IV.	Andere Rückstellungen	24.653
V.	Schuldscheinforderungen und Darlehen	354.148	V.	Sonstige Passiva	20.834
VI.	Übrige Kapitalanlagen	562.436			
VII.	Sonstige Aktiva	73.608			
	Bilanzsumme	10.201.171		Bilanzsumme	10.201.171

	Erträge	TEUR		Aufwendungen	TEUR
I.	Beiträge	500.341	I.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	498.514
II.	Erträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	178.336	II.	Zuweisungen zur Rücklage	3.864
III.	Erträge aus Immobilien-Direktbestand und grundstücksgleichen Rechten	46.887	III.	Zuweisungen zur Deckungsrückstellung	64.400
IV.	Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen	308.670	IV.	Zuweisungen zur Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	417.399
V.	Sonstige Erträge	12.103	V.	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	26.035
			VI.	Personal-/Sachkosten	22.178
			VII.	Sonstige Aufwendungen	13.947
	Summe	1.046.337		Summe	1.046.337

2. Die folgenden Beschlüsse sind vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 09.12.2024 genehmigt worden:

2.1 Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2025

„Für das Jahr 2025 wird die durchschnittliche Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO auf 20.568 € festgelegt. Falls die Beitragsbemessungsgrenze einen anderen Wert erhält, verändert sich die durchschnittliche Versorgungsabgabe entsprechend.“

2.2 Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2025

„Der Bemessungsmultiplikator für das Jahr 2025 wird auf den Wert festgesetzt, der sich ergibt, um die Rentenanwartschaften um 2,00 % zu erhöhen.“

2.3 Leistungsanpassungen ab 01.01.2025

2.3.1 Erhöhung der laufenden Renten aus der Grundversorgung, der gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie der etwaigen ruhenden Waisenrenten

„Die am 31.12.2024 laufenden Renten aus der Grundversorgung, die gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie etwaige ruhende Waisenrenten werden ab 01.01.2025 um 2,00 % erhöht.“

2.3.2 Erhöhung der Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO

„Die Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO werden ab 01.01.2025 um 2,00 % erhöht.“

Hannover, 17.12.2024

tr